

RS OGH 2008/4/1 10ObS23/08t, 10ObS115/15g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2008

Norm

ASVG §212 Abs2

Rechtssatz

Ein Versehrtengeld gebührt Schülern und Studenten nach § 212 Abs 3 ASVG nur dann, wenn die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über 3 Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vH verursachen und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in diesem Ausmaß beim Versicherten auch nach Abschluss der Heilbehandlung noch vorliegt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 23/08t
Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 ObS 23/08t
- 10 ObS 115/15g
Entscheidungstext OGH 17.11.2015 10 ObS 115/15g
Beisatz: Unter „Abschluss der Heilbehandlung“ iSd § 212 Abs 3 ASVG ist das (erste) tatsächliche Behandlungsende zu verstehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123299

Im RIS seit

01.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at